

NACHHALTIGKEITS RECHT

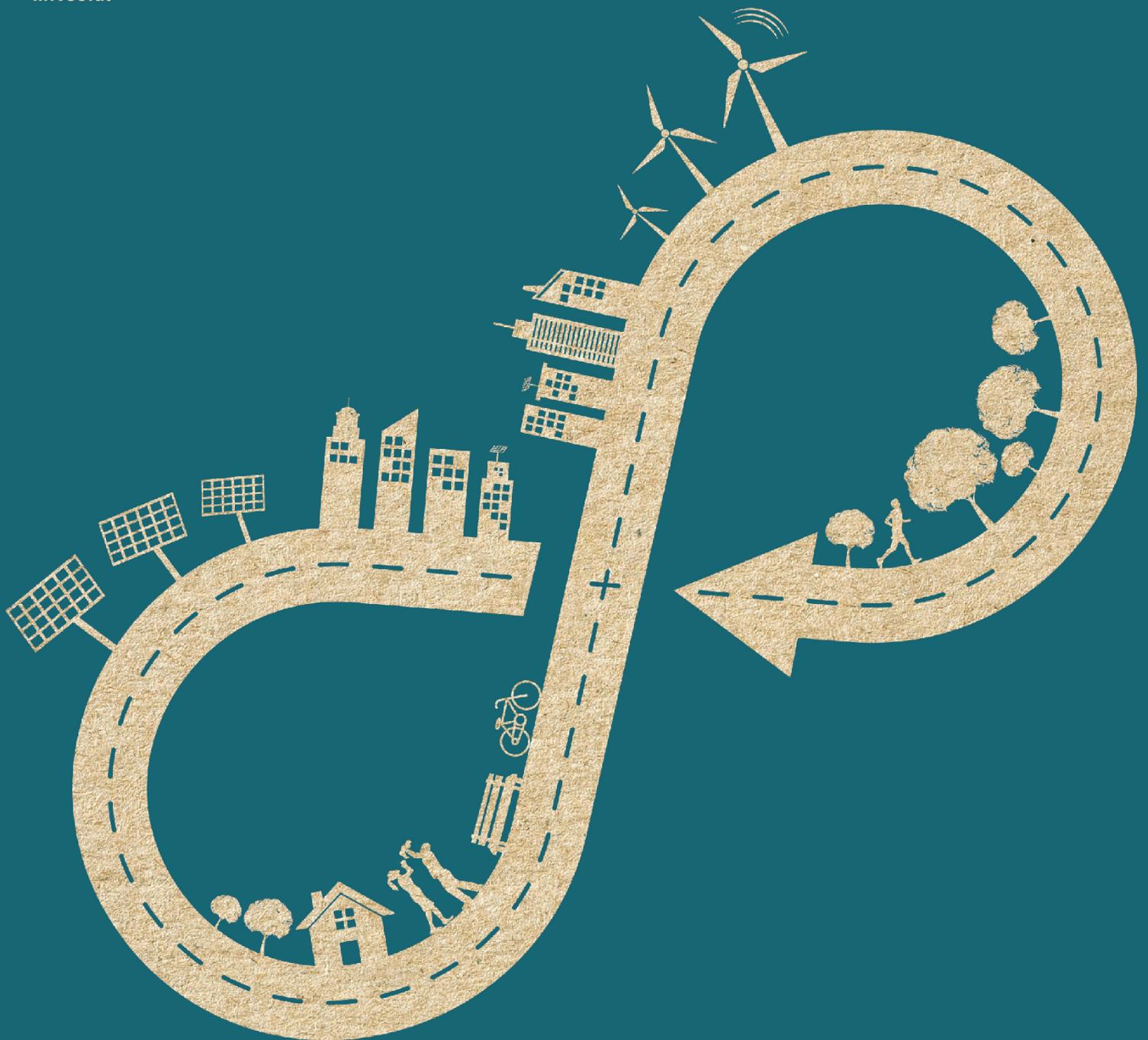
Zeitschrift für das Recht der
nachhaltigen Entwicklung

September 2022 | Heft 3 | 2. Jahrgang

Herausgeber: Markus P. Beham / Berthold Hofbauer

Redaktionsleitung: Scarlett Ortner

nr.voe.at



PRAXIS | Österreich

ANKÖ: Mittels E-Plattform zur grünen Vergabe

Neben innovativen und sozialpolitischen Kriterien können gemäß § 20 Abs 5 BVergG 2018 nunmehr auch ökologische Aspekte innerhalb einer öffentlichen Beschaffung von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Darunter fallen zB Maßnahmen zu Erhöhung der Energie- oder Materialeffizienz, der Abfall- und Emissionsvermeidung sowie der Erhöhung des Bodenschutzes. So unterschiedlich die Wege sind, so einheitlich ist das Ziel: Auf die „Umweltgerechtigkeit der Leistung“ ist im Vergaberecht zwingend Bedacht zu nehmen. Die öffentliche Hand muss daher dieser gesetzlichen Anforderung in ihrer Rolle als öffentlicher Auftraggeber und der damit einhergehenden Vorbildfunktion nachkommen. Unterstützung findet sich in innovativen, digitalen Lösungen, welche unter anderem von Vergabeplattformen entwickelt werden.

<https://doi.org/10.33196/nr202203036001>

Deskriptoren: Nachhaltigkeitsrecht; eProcurement; eVergabe; digitaler Vergabeprozess; Effizienz; Transparenz; Vergabeplattform; Vergabelösung; Synergie; Vergaberecht; öffentliches Beschaffungswesen.

Normen: §§ 20 Abs 1; 20 Abs 5; § 48 Abs 8; 78 ff; 85 BVergG 2018.

Website: <https://www.ankoe.at/>.

Von Jennifer Gutsche

1. Unterstützung durch aktuelle technische Tools

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ist seit über 20 Jahren Bestandteil des öffentlichen Beschaffungswesens in Österreich und bietet technische Unterstützung in den Bereichen der Eignungsprüfung sowie bei der elektronischen Durchführung von Ausschreibungen und der digitalen Angebotsabgabe. Jüngst wurde durch die Informationskampagne „Nachhaltiges Österreich“ in Kooperation mit der Lebenszyklus-Kanzlei Heid und Partner Rechtsanwälte eine Sensibilisierung bezüglich nachhaltiger Vergaben (Stichwort: „Green Public Procurement – GPP“) gestartet.

1.1. Ausschreibungen nachhaltig aus- und anlegen: eVergabe+

Digitale Werkzeuge können Auftraggebern selbstverständlich nicht jegliche Verantwortung oder gar notwendi-

ge Planungsarbeiten im Vorfeld einer Vergabe abnehmen. Schließlich sind öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Gesetze die Verantwortlichen ihrer Ausschreibungsunterlagen. Allerdings kann mit Software-Lösungen gearbeitet werden, welche eine Einhaltung bzw Kontrolle der rechtlichen Rahmenbedingungen erlauben. Zusätzlich können von den Vergabeplattformen bereitgestellte Funktionen (zB Kriterienkataloge oder Wertungsschemen) ein effizientes Arbeiten erleichtern.

1.1.1. Kriterienkataloge

Es steht Auftraggebern frei, gewisse Kriterien für eine grüne, nachhaltige Beschaffung vorzusehen, zB im Rahmen von Bewertungskriterien, Eignungskriterien oder im Leistungsverzeichnis. Vor allem die naBe-Kriterien aus dem Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung¹ bieten hier einen praxisbezogenen Leitfaden, den man vergleichsweise einfach in Vergabeverfahren einfließen lassen kann.

In der Vergabeplattform-Lösung des ANKÖ „eVergabe+“ besteht für öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, eigene (grüne) Kriterienkataloge einzurichten. Hierbei kann bei jedem Kriterium festgelegt werden, ob es veröffentlicht und somit für potenzielle Bieter ersichtlich sein soll oder nicht. Kriterienkataloge können von Auftraggebern als Vorlage abgespeichert und entweder mit oder ohne Bearbeitungsmöglichkeit weiterverwendet werden.

Zusammengefasst erlaubt diese Funktion eine einheitliche und wiederverwendbare Vorlage für gewisse (grüne) Kriterien im Vergabeverfahren zu erstellen und in einer Bietermaske zu veröffentlichen. Andererseits kann ein angelegter Kriterienkatalog, der nicht veröffentlicht werden soll, als interne Übersicht für ein Vergabevorhaben nützlich sein.

¹ Vgl <https://www.nabe.gv.at/> für weiterführende Informationen (20. 6. 2022).

1.1.2. Wertungsschemen

Zudem kann eine automatisierte Angebotsbewertung über das System vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber die Gewichtung der Kriterien im System entsprechend verwenden möchte. Ein erstelltes Wertungsschema kann anhand einer fiktiven Anzahl von Bietern durch die Auftraggeber vor Veröffentlichung getestet werden. Dies erlaubt eine Optimierung des Schemas und eine Kontrollmöglichkeit vor Veröffentlichung.

Nach erfolgter Veröffentlichung und Befüllung durch die Bieter ist für öffentliche Auftraggeber ersichtlich, wie die Angebote gemäß der Auswertung des Systems zu reihen wären. Insbesondere kann dadurch auch die Auswirkung von grünen Kriterien auf die Bieterreihung ersichtlich gemacht werden (was wiederum Rückschlüsse auf die Effizienz von grünen Kriterien zulässt).

1.2. Unternehmen ausfindig machen: Liste geeigneter Unternehmen® (LgU)

Mit den richtigen Werkzeugen kann jede öffentliche Stelle einen vollelektronischen Vergabeprozess etablieren und so einen Mehrwert im Sinne des vergaberechtlichen „Once-Only-Prinzip“² schaffen. Der technischen Umsetzung dieses Prinzips im öffentlichen Auftragswesen liegt auch eine eigene Verordnung der Europäischen Union³ zu Grunde. In Österreich wird dieser Ansatz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens insbesondere durch die Eignungsnachweisdatenbank „Liste geeigneter Unternehmen®“ (LgU) verfolgt.

1.2.1. Schnittstellen und Zertifizierungen als Wegweiser

In der Datenbank werden von Unternehmen Daten bereitgestellt, insbesondere Eignungsnachweise im Sinne des § 78 ff BVerG 2018, auf welche die öffentlichen Institutionen im Rahmen der Eignungsprüfung zugreifen können. Durch automatisierte Schnittstellen wird die Aktualität der Daten ganzjährig garantiert.

Für eine grüne Beschaffung stechen hierfür zwei automatisierte Schnittstellen hervor: Einerseits die Schnittstelle zum Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welches das Umweltzeichen ausstellt. Das Umweltzeichen stellt Anforder-

ungen an Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit (unter anderem auch an die Gebrauchstauglichkeit) bezogen auf ein Produkt. Bei der Schnittstelle zum Umweltzeichen ist das jeweilige Zertifikat direkt verlinkt. Diese Schnittstelle wird tagesaktuell abgeglichen und allfällige Zertifikate werden automatisiert eingespielt.

Andererseits bietet die Datenbank eine Schnittstelle zum „EMAS-Register“ (Eco-Management and Audit Scheme) des Umweltbundesamtes. EMAS ist ein betriebliches Umweltmanagementsystem und zielt auf Unternehmen bzw sonstige Organisationen ab, welche die Energie- und Materialeffizienz systematisch verbessern sowie Maßnahmen ergreifen, um schädliche Umweltauswirkungen zu verhindern bzw umweltbezogene Risiken zu reduzieren.

Unabhängig von den von ANKÖ bereitgestellten Schnittstellen steht es den Unternehmen selbstverständlich frei, weitere Zertifikate bereitzustellen. Eine automatisierte Erinnerungsfunktion erleichtert das Arbeiten mit Gütesiegeln und unterstützt Anwender*innen dabei, ihre Zertifikate aktuell zu halten.

1.2.2. Gezielte Suche nach Unternehmenszertifikaten

Zukünftig soll es Auftraggebern auch möglich sein, gezielt nach Unternehmen zu suchen, welche ein „grünes“ Zertifikat bzw Siegel besitzen, um schneller geeignete Unternehmen finden zu können. Diese neue Funktion befindet sich derzeit noch in der Entwicklungsphase und wird den öffentlichen Auftraggebern voraussichtlich Ende des Jahres 2022 erstmals zur Verfügung stehen.

1.2.3. Referenzenblätter als Nachweise

Neben den normierten allgemeinen Anforderungen einer Referenz im § 85 BVerG 2018 obliegt es den Auftraggebern, in der Ausschreibung entsprechende Referenzen zu verlangen, welche als Nachweise für die technische Leistungsfähigkeit der Bieter vorzulegen sind. Jegliche Referenzen können in der LgU hinterlegt werden, wobei je nach Anzahl an Referenzen eine Aufteilung in mehrere Dokumente pro Jahr zu empfehlen ist.

Um bei der Erstellung von Referenzen zu unterstützen, findet sich auf der Webseite des ANKÖ ein Formular für eine mögliche Referenzvorlage⁴. In dieser Vorlage wurde 2022 ein weiterer Punkt eingeführt, der Bezug auf eine nach-

2 Ziel des Once-Only-Prinzips ist es, dass Unternehmen die erforderlichen Standardinformationen im öffentlichen Beschaffungswesen den Auftraggebern nur einmal übermitteln müssen (und nicht bei jeder Beschaffung erneut).

3 Art 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung

eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; ABl L 295, 1.

4 ANKÖ Formular Auftragnehmer, https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/fuer_Auftragnehmer/Referenz_Liste_Und_Nachweis.pdf (20. 6. 2022).

haltige Beschaffung nimmt: Nämlich ob Referenzen als „nachhaltig“ angesehen werden können, da ökologische, ökonomische und / oder soziale Kriterien (wie zB naBe-Kriterien) erfüllt worden sind. Die Vorlage kann Unternehmen auch als Anhaltspunkt bei der Erstellung eigener Referenzen dienen.

1.3. Synergieeffekte nutzen: Digitales Beschaffungswesen

Neben der Erstellung von Kriterienkatalogen und dem gezielten Ansetzen bei besonders nachhaltigen Unternehmen, bietet der Einsatz von technischen Tools die Möglichkeit, einen Vergabeprozess ohne Medienbruch durchzuführen. Damit einhergehend ergeben sich folgende Synergieeffekte:

1.3.1. Flexibilitäten schaffen

Einer der Vorteile bei der Verwendung von digitalen Werkzeugen ist, dass ein ortsunabhängiges Arbeiten ermöglicht wird, da bis auf eine stabile Internetverbindung und Zugang zu den für die Ausschreibung notwendigen Dokumenten keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

1.3.2. Sicherheiten garantieren

In Zeiten von Homeoffice-Möglichkeiten sowie der Tatsache, dass unter anderem der § 48 Abs 8 BVergG 2018 (§ 217 Abs 8 für Sektorenauftraggeber) in Bezug auf die elektronische Kommunikation eine ständige Erreichbarkeit von Servern voraussetzt, ist der Einsatz von durchgehend verfügbaren Technologien alternativlos. Aber nicht nur die Erreichbarkeit für Anwender*innen ist ein Sujet, welches thematisiert werden kann. Vielmehr müssen auch vergaberechtliche Fristen eingehalten werden, während derer der Zugang zu den Informationen durchgehend gesichert sein muss. Es gilt somit darauf zu achten, einen verlässlichen Partner für die digitale Bereitstellung von Vergabeverfahren auszuwählen.

1.3.3. Vergabegrundsätze stärken

Die elektronische Abrufbarkeit von Informationen stärkt auch das Transparenzgebot, welches einen Vergabegrundsatz im Sinne des § 20 Abs 1 BVergG 2018 darstellt. Die Einhaltung der Bekanntmachungs- und Bekanntgabe-

vorschriften kann auf diese Weise einfach überprüft und ausgewertet werden, was wiederum Rückschlüsse auf stattgefundene Vergaben zulässt. Dies ist vor allem deshalb interessant, da man hierdurch zB die Auswirkungen von nachhaltigen Kriterien messbar macht und so für weitere Ziele entsprechende Maßnahmen vorsehen kann.

Ein wirksames Monitoring für grüne Beschaffungen und deren Auswirkungen ist über Vergabeplattformen, welche Daten digital und zentral sammeln sowie verarbeiten, einfach und effizient möglich. Damit kann zB das Investitionsvolumen für die nachhaltige Beschaffung quer durch alle Verwaltungsebenen (Bund, Länder, Gemeinden) ausgewertet bzw gemessen werden.

1.3.4. Nachhaltigkeit und Effizienz im Arbeitsablauf sicherstellen

Nachhaltigkeit bedeutet neben grünen, umweltgerechten Kriterien unter anderem auch Effizienz. Durch die Normierung des wirtschaftlichen Ansatzes als Vergabegrundsatz steht außer Frage, dass eine Ausschreibung so aufgebaut sein muss, dass eine wirtschaftlich vertretbare Leistung beauftragt werden kann. Darüber hinaus sollte allerdings nicht nur die Ausschreibung inhaltlich wirtschaftlich sinnvoll ausgestaltet sein, sondern zudem der gesamte Vergabeprozess an sich. Eine effektive Maßnahme hierfür wäre die Verwendung von digitalen Hilfsmitteln, welche automatisierte Statistiken sowie eine vereinfachte Durchführung und die revisions sichere Dokumentation von Vergabeverfahren gewährleisten können.

1.4. Rapide Entwicklung der grünen Beschaffung: 2002–2022

Seit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Concordia-Bus*⁵, in der erstmals ausdrücklich festgelegt wurde, dass unter gewissen Voraussetzungen ökologische Aspekte in einer Vergabe innerhalb der Zuschlagskriterien Niederschlag finden können, hat sich viel getan. Immerhin sind nahezu 20 Jahre vergangen.

Das Bekenntnis der EU mit dem Europäischen Green Deal in der Mitteilung vom 11. Dezember 2019 für ein klimaneutrales Europa bis 2050 sowie der praktische Ansatz innerhalb Österreichs durch die Ausarbeitung des naBe-Aktionsplans im Ministerratsbeschluss vom 23. Juni 2021 und die Erlassung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes⁶ lassen auf weitere Veränderungen und Fortschritte in Bezug auf die Einbindung von nachhaltigen Aspekten

5 EuGH 17. 9. 2002, Rs C-513/99, *Concordia Bus*, ECLI:EU:C:2002:495.

6 Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge, BGBl I Nr 163/2021.

im gesamten Vergabeverfahren in naher Zukunft schließen. Auch die Bundesregierung will das Vergaberecht als wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels nutzen.⁷ Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere nicht auszuschließen, dass der Fokuspunkt dabei nicht nur auf österreichische Produktionen gelegt wird, sondern die Umweltgerechtigkeit an eine umfassendere Betrachtungsweise geknüpft wird, zB unter Einbeziehung aller Lieferanten in allen am Herstellungsprozess beteiligten Ländern (Stichwort: Lieferkettengesetz⁸).

Fest steht, dass Vergabeplattformanbieter*innen weiterhin die digitalen Softwarelösungen schärfen werden, um öko-

logische Aspekte einfach und effizient in Vergabeverfahren einfließen lassen zu können, damit Auftraggeber auch zukünftig ihren rechtlichen Verpflichtungen effektiv und digital nachkommen können.

Mag.^a Jennifer Gutsche
Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ)
j.gutsche@ankoe.at

7 Regierungsprogramm2020–2024, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html> (20. 6. 2022).

8 Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2022/PK0602/index.shtml (20. 6. 2022).

-20%

Rabatt für ANKÖ-Mitglieder

Als ANKÖ-Mitglied erhalten Sie 20% Rabatt auf das Jahresabo (4 Hefte) der Zeitschrift Nachhaltigkeitsrecht. **Bestellungen** beim Verlag Österreich Kundenservice mit dem Code "NR/ANKÖ" unter kundenservice@verlagoesterreich.at oder unter 01-610 77-555.

Mehr Information zur Zeitschrift Nachhaltigkeitsrecht finden Sie unter nr.voe.at

